



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-23/03782-31

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 12a, § 25a ARegV

wegen **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Antrags auf Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung i. S. d. § 25a ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Wolfgang Wetzl  
und den Beisitzer Tobias Henn,

auf Antrag der SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074, Osnabrück, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 06.11.2025 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Forschungsprojekt „Smart Sensoring Platforms for Smart Energy Grids“ (**SUSEE**) dem Grunde nach die Voraussetzungen von § 25a ARegV erfüllt.
2. Für das Forschungsprojekt „SUSEE“ werden in die Erlösobergrenzen der Antragstellerin Zuschläge für Kosten aus Forschung und Entwicklung in Höhe von 50.513 € (Kalenderjahr 2024), 33.453 € (Kalenderjahr 2025), 11.541 € (Kalenderjahr 2026) genehmigt. Diese Zuschläge setzen sich zusammen aus der Hälfte der Differenz zwischen den im Basisjahr 2021 für die vierte Regulierungsperiode berücksichtigten Kosten für Forschung und Entwicklung im Sinne des § 25a ARegV in Höhe von [REDACTED] und den Kosten für Forschung und Entwicklung aus dem Forschungsprojekt „SUSEE“ in den Kalenderjahren 2024 bis 2026. Dabei kommt es nur dann zu einem Zuschlag auf die jeweilige Erlösobergrenze, sofern die Kosten für Forschung und Entwicklung aus dem Forschungsprojekt „SUSEE“ im jeweiligen vorletzten Kalenderjahr größer sind als die im Basisjahr 2021 für die vierte Regulierungsperiode berücksichtigten Kosten für Forschung und Entwicklung im Sinne des § 25a ARegV in Höhe von 36.087 €. Hierbei ist jeweils auf Kosten für Forschung und Entwicklung im Sinne des § 25a ARegV abzüglich der entsprechenden öffentlichen Förderung unter Berücksichtigung der Förderquoten abzustellen. Bei der Berechnung des Zuschlags ist zu berücksichtigen, dass dieser 50 % der Differenz beträgt und Kosten, die als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV oder aus sonstigen Gründen berücksichtigt werden, nicht anzusetzen sind. Sofern für die Kalenderjahre der vierten Regulierungsperiode für weitere Forschungsprojekte der Antragstellerin Genehmigungen nach § 25a ARegV ergehen, ist der kalenderjährliche Kostenabgleich zum Basisjahr stets gesamthaft für alle nach § 25a ARegV genehmigten Projekte durchzuführen.
3. Die Genehmigung zur Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach Ziffern 1. und 2. ist hinsichtlich des Forschungsprojekts „SUSEE“ bis zum 31.12.2026 befristet.

4. Die Antragstellerin hat die Anpassung des Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung gemäß Tenor zu Ziffer 2. Sätze 2 ff. jeweils bis zum 30.06. des vorherigen Kalenderjahres darzulegen. Hierzu hat sie die Kosten für das Forschungsvorhaben auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und geeignete Nachweise vorzulegen.
5. Die Genehmigung nach den Ziffern 1. und 2. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Sofern sich eine Differenz zwischen den nach Ziffer 2 genehmigten Zuschlägen und den aufgrund einer Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde geminderten Zuschlägen ergibt, ist die Antragstellerin verpflichtet, die Erlösobergrenze des auf die Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde folgenden Kalenderjahres um die aufgezinste Differenz zu mindern. Die Verzinsung des Differenzbetrages erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV. Die Antragstellerin hat der Bundesnetzagentur die Anpassung der Erlösobergrenze und die der Anpassung zugrunde liegende Berechnung zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres i.S.d. S. 1 mitzuteilen.
7. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.06.2023, eingegangen bei der Regulierungsbehörde am 20.06.2023, für das Forschungsprojekt „SUSEE“ die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 25a ARegV für die Kalenderjahre 2024 bis 2026 beantragt. Die Beschlusskammer 8 führt das Verfahren unter dem Aktenzeichen BK8-23-03782-31. Das Forschungsprojekt hat Folgendes zum Inhalt:

Im Rahmen des Forschungsprojektes sollen Stromzähler im Netzgebiet Osnabrück mit zusätzlicher Sensorik ausgestattet werden, um die Ablesung und Übertragung der Zählerdaten über das LoRaWAN Netz zu optimieren und das Ableseintervall zu erhöhen. Dazu werden Lösungskonzepte für die zuverlässige und sichere

Datenübertragung sowie -verarbeitung in Sensornetzen insbesondere für Smart-Metering Anwendungen erarbeitet.

Das Forschungsprojekt wird gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – Projektträger Jülich – Forschungszentrum Jülich GmbH vom 27.04.2021 öffentlich gefördert.

In ihrem Antrag hat die Antragstellerin angegeben, dass die Förderung des Forschungsprojektes am 01.05.2021 beginnt und bis zum 30.04.2024 befristet ist. Das Forschungsprojekt hat eine Förderquote von 50,00 %.

Im für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 maßgeblichen Basisjahr 2021 sind im Ausgangsniveau für die vierte Regulierungsperiode Kosten für Forschung und Entwicklung im Sinne des § 25a ARegV abzüglich einer öffentlichen Förderung in Höhe von insgesamt 36.087 € enthalten.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 30.05.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 12.06.2025 Stellung genommen. Die Antragstellerin hat auf eine Stellungnahme verzichtet und am 29.08.2025 den Schlussbescheid für das Projekt „SUSEE“ nachgereicht. Die Beschlusskammer hat mit E-Mail vom 29.09.2025 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gebeten. Die Antragstellerin hat mit Antwort vom 02.10.2025 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Dem Antrag wird nur teilweise stattgegeben.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

### 1. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

#### 1.1 **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die

unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## **1.2 Interessenabwägung**

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens

grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

## **2. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## **3. Ermächtigungsgrundlage**

Die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 25a ARegV.

Die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bedarf gemäß § 25a Abs. 4 ARegV der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 25a ARegV zu erteilen, soweit die beantragte Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung den dort geregelten Anforderungen entspricht.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 11.06.2024 (Aktenzeichen: BK8-21-03785-1002#1).

Die Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode aufgrund desselben Forschungsprojektes „SUSEE“ erfolgte mit Beschluss vom 28.06.2023 (Az. BK8-21/03782-31).

Die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bezieht sich immer auf die Erlösobergrenze des jeweiligen Jahres. Dieser Jahresbezug bleibt auch erhalten, wenn die Laufzeit der genehmigten Forschungs- und Entwicklungsmaßnahme verlängert wird. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Laufzeitverlängerung nicht

über das Kalenderjahr hinausgeht, bis zu dem die Forschungs- und Entwicklungsmaßnahme(n) ursprünglich befristet war(en). Eines Änderungsbeschlusses bedarf es insoweit nicht.

Der einzubeziehende Zuschlag für Kosten aus Forschung und Entwicklung beträgt 50 % der nach § 25a Abs. 2 ARegV berücksichtigungsfähigen Kosten des nicht öffentlich geförderten Anteils der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, wie er sich aufgrund entsprechender Kostennachweise der Antragstellerin ergibt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres aufgrund einer Änderung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12a ARegV. Die genehmigten Zuschläge sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

#### **4. Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze**

##### **4.1 Antragsbefugnis**

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Die Antragstellerin ist selbst Zuwendungsnehmerin im Forschungsprojekt „SUSEE“ gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – Projektträger Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH - vom 27.04.2021. Sie erhält damit direkt Zuwendungen aus dem öffentlich geförderten Anteil der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens.

##### **4.2 Frist- und formgerechte Antragstellung**

Voraussetzung für die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch die antragsberechtigte Antragstellerin.

##### **4.2.1 Antragszeitpunkt**

Der Antrag auf Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV ist am 20.06.2023 und somit

rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres 2024, für das die Aufwendungen für das jeweilige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der Erlösobergrenze in Ansatz gebracht werden sollen, gestellt worden.

#### **4.2.2 Antragszeitraum**

Die Antragstellerin hat die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2024 bis 2026 beantragt.

#### **4.2.3 Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung der Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze durch die Anpassung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Mit Schreiben vom 22.05.2025 hat die Antragstellerin lediglich die Kosten für die Jahre 2021 bis 2024 mitgeteilt. Auf eine endgültige Berechnung der einzubeziehenden Zuschläge für die Kalenderjahre 2024, 2025 und 2026 hat die Antragstellerin verzichtet, daher wird in der Anlage 1 ein beantragter Zuschlag von [REDACTED] angesetzt. Die Antragstellerin wurde im Rahmen der Anhörung gebeten, die Zuschläge aus Sicht des Netzbetreibers nachzureichen. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Antragstellerin auf eine Nachreichung der Werte verzichtet. Nach Eingang des Schlussnachweises wurde der genehmigte Zuschlag für das Jahr 2024 in Höhe von [REDACTED] ermittelt.

#### **4.3 Betreuende Behörden**

Nach § 25a ARegV sind ausschließlich Kosten berücksichtigungsfähig, die aufgrund eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung anfallen. Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben muss durch eine zuständige Behörde eines Landes oder des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligt worden sein und fachlich betreut werden.

Die Antragstellerin hat durch Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – Projektträger Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH - vom 27.04.2021

(Aktenzeichen: 03EI6047F) nachgewiesen, dass die beantragten Kosten aufgrund eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung anfallen. Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist durch die zuständige Behörde bewilligt worden und wird durch diese fachlich betreut. Darüber hinaus erhält die Antragstellerin Zuwendungen aus dem öffentlich geförderten Anteil der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens.

#### **4.4 Berücksichtigungsfähige Kosten**

Die bei der Genehmigung des Zuschlags zu berücksichtigenden Kosten müssen sich zum einen aus Kostennachweisen der Antragstellerin ergeben. Zum anderen sind Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die bereits bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV oder aus sonstigen Gründen berücksichtigt wurden, nicht berücksichtigungsfähig.

##### **4.4.1 Kostennachweise der Antragstellerin**

Gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 ARegV müssen sich die berücksichtigungsfähigen Kosten aus Kostennachweisen der Antragstellerin ergeben. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass nicht die im Rahmen der staatlichen Forschungs- und Entwicklungsförderung zugrunde gelegten Kosten die Basis für die Berechnung des anerkennungsfähigen Zuschlags bilden, sondern die tatsächlich bei der Antragstellerin angefallenen Kosten des Vorhabens, wie sie sich aus geeigneten Nachweisen, wie insbesondere dem Jahresabschluss, ergeben. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung, ob die tatsächlichen Kosten der Gesamtvorkalkulation als Teil des Zuwendungsbescheids bzw. dem durch die entsprechende Behörde nach § 25a Abs. 2 ARegV geprüften Verwendungsnachweisen entsprechen und die geltend gemachten Forschungs- und Entwicklungskosten eindeutig dem Netzbereich zuzuordnen sind.

Bei den von der Antragstellerin angesetzten Kosten handelt es sich um Kosten, die ausschließlich dem Netzbereich zuzuordnen sind, die aus dem Jahresabschluss des jeweils vorletzten Jahres abgeleitet wurden und die sich mit dem zuwendungsrechtlichen Verwendungsnachweis decken.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und Angaben im Antrag sind nach § 25a Abs. 3 Satz 3 ARegV geeignet, die Kostenbasis zu prüfen.

#### **4.4.2 Keine anderweitige Berücksichtigung der Kosten in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Bei den genehmigten Zuschlägen handelt sich ausschließlich um Kosten, die weder bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV oder aus sonstigen Gründen berücksichtigt wurden. Die Kosten werden somit von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung des Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung berücksichtigt.

Bezüglich des Abgleichs mit den Kosten, die bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV berücksichtigt wurden, ist die Beschlusskammer wie folgt vorgegangen: Die im Basisjahr 2021 berücksichtigten Kosten für Forschung und Entwicklung nach § 25a ARegV sind nach Angaben der Antragstellerin mit [REDACTED] zu beziffern.

Die Kosten nach § 25a ARegV, die im Ausgangsniveau zur Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2021 (Aktenzeichen: BK8-21-03782-1002#1) enthalten sind, beziffern sich auf [REDACTED] abzüglich der öffentlichen Förderung in Höhe von [REDACTED] sowie der im Basisjahr enthaltenen Personalzusatzkosten in den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten in Höhe von [REDACTED]. Insofern verbleiben Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau in Höhe von [REDACTED].

Sodann wurde geprüft, ob es bei einer gesamtkostenbezogenen (und nicht projektbezogenen) Betrachtung aller Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Jahre 2022 bis 2023 zu einem Anstieg der Kosten gegenüber dem Basisjahr gekommen ist. Soweit es zu einer Kostensteigerung gekommen ist, beträgt der nach § 25a ARegV zu genehmigende Zuschlag sodann 50 % der Kostensteigerung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.05.2019, VI-3 Kart 45/17 [V], S. 11).

Soweit Kosten bereits als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV oder aus sonstigen Gründen

genehmigt wurden, sind diese nicht für die Berechnung des Zuschlags heranzuziehen.

Vorliegend hat die Antragstellerin Personalkosten geltend gemacht, die Personalzusatzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 9 – 11 enthalten. Um eine Doppelberücksichtigung dieser Personalzusatzkosten zu vermeiden, sind die hier geltend gemachten Personalkosten um den Anteil der enthaltenen Personalzusatzkosten zu bereinigen. Zur Berücksichtigung der Personalzusatzkosten hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.05.2025 folgende Werte mitgeteilt:

|  | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt |
|--|------|------|------|------|--------|
| zuwendungsfähige Personalkosten              |      |      |      |      |        |
| sonstige unmittelbare Vorhabenkosten         |      |      |      |      |        |
| <b>Summe</b>                                 |      |      |      |      |        |
| <i>davon Teil des KKAuf</i>                  |      |      |      |      |        |
| <i>davon Teil einer Investitionsmaßnahme</i> |      |      |      |      |        |
| <i>davon PZK</i>                             |      |      |      |      |        |

Die für die Kalenderjahre der Erlösobergrenze 2024 bis 2026 aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigten Kosten betragen demnach [REDACTED] und [REDACTED]

Die genaue Berechnung der Zuschläge ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

## 5. Anpassung des Zuschlags im Zeitablauf

Da die Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sich im Zeitablauf verändern können, muss der einzubeziehende Zuschlag entsprechend der im jeweilig vorletzten Kalenderjahr tatsächlich anfallenden Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angepasst werden. Der Veränderbarkeit der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens für die nicht in diesem Beschluss konkret berechneten Zuschläge für die Restlaufzeit des Projekts wird durch die Anpassungsklausel in Tenorziffer 2 Rechnung getragen. Hierbei ist jeweils ein Abgleich mit den im Basisjahr 2021 für die vierte Regulierungsperiode berücksichtigten Kosten für Forschung und Entwicklung in Höhe von [REDACTED] vorzunehmen, wobei nur Kosten für Forschung und Entwicklung im Sinne von § 25a ARegV relevant sind. Bei diesen Berechnungen sind stets auch die jeweiligen Förderquoten anzusetzen. Bei der Berechnung des Zuschlags ist zu

berücksichtigen, dass dieser lediglich 50 % der Differenz beträgt, § 25a Abs. 2 ARegV. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kosten, die als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV oder aus sonstigen Gründen berücksichtigt werden, nicht ansatzfähig sind. Sofern für die Kalenderjahre der vierten Regulierungsperiode für weitere Forschungsprojekte Genehmigungen nach § 25a ARegV ergehen, ist der kalenderjährliche Kostenabgleich zum Basisjahr stets gesamthaft für alle nach § 25a ARegV genehmigten Projekte durchzuführen. Diese Einbeziehung setzt jedoch voraus, dass bezüglich dieser weiteren Projekte ein Antrag nach § 25a ARegV durch die Regulierungsbehörde genehmigt wird. Der Abgleich kann, wenn die berechnete Differenz negativ ist oder Null beträgt, auch dazu führen, dass in den entsprechenden Jahren kein Zuschlag auf die Erlösobergrenze erfolgt.

## **6. Befristung**

Die Genehmigung zur Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach Ziffern 1. und 2. ist gemäß Tenorziffer 3 hinsichtlich des Forschungsprojekts „SUSEE“ bis zum 31.12.2026 befristet. Forschungs- und Entwicklungskosten sind regelmäßig Bestandteil der Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV und dadurch im Ausgangsniveau der folgenden Regulierungsperiode enthalten. Die Befristung auf das zweite Kalenderjahr nach dem Auslaufen des Forschungsprojektes bzw. zum Ende der Regulierungsperiode stellt daher sicher, dass die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung bis zum Ende der Laufzeit des Forschungsprojektes gewährleistet ist und gleichzeitig keine Kosten doppelt anerkannt werden.

## **7. Nachweispflichten**

Mit Tenor Ziffer 4.) wird die Antragstellerin verpflichtet, die Anpassung des Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung jeweils bis zum 30.06. des jeweilig vorherigen Kalenderjahres darzulegen. Hierzu hat sie in ihrer Buchhaltung die Kosten für das Forschungsvorhaben auf einem gesonderten Konto zu

verbuchen und geeignete Nachweise über die tatsächlich entstandenen und auf dem Konto verbuchten Kosten vorzulegen.

#### **8.                   Widerrufsvorbehalt**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 25a Abs. 4 Satz 2 ARegV i. V. m. § 36 VwVfG vor, den Bescheid zu widerrufen. Dies gilt für die Fälle, dass die nach § 25a Abs. 1 ARegV in der Erlösobergrenze berücksichtigten Kosten nicht entsprechend den Vorgaben des Bewilligungsbescheides verwendet wurden, in ihrer Höhe von den im Bescheid über die Prüfung des Verwendungsnachweises oder im Bescheid über die Preisprüfung festgestellten, tatsächlich verwendeten, Forschungsmitteln abweichen oder nachweisbar nicht im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben stehen.

#### **9.                   Vorlage von Unterlagen**

Gemäß § 25a Abs. 5 ARegV ist die Antragstellerin verpflichtet, nach Abschluss des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens den Bescheid über die Prüfung des Verwendungsnachweises und, sofern eine Preisprüfung erfolgt, den dazu von der für die fachliche und administrative Prüfung des Projekts zuständigen Behörde ausgestellten Bescheid bei der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin verpflichtet, der Regulierungsbehörde jedwede Änderung des Zuwendungsbescheides - insbesondere den Widerruf - unverzüglich anzuzeigen.

Die Beschlusskammer behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Nachweise zu verlangen.

### **III.**

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmung in Ziffer 7 des Tenors ist § 25a Abs. 4 S. 3 ARegV. Wie § 25a Abs. 4 S. 2 ARegV zum Ausdruck bringt, entspricht der Zuschlag gemäß § 25a Abs. 1 und 2 ARegV nicht unbedingt den durch die zuständige Behörde nach § 25a Abs. 2 bzw. Abs. 5 ARegV tatsächlich für das

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angesetzten Kosten. Abweichungen, die sich bei einer in der Zukunft liegenden Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer Preisprüfung durch die zuständige Behörde ergeben könnten, können im Zuschlag gemäß Ziffern 1.) bis 3.) des Tenors nicht abgebildet werden. Diese Differenzen können auch nicht durch den Widerrufsvorbehalt gemäß § 25a Abs. 4 S. 2 ARegV in sachgerechter Weise berücksichtigt werden, da ein Widerruf nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG in diesem Fall nur ex nunc wirken würde.

Nach Zuwendungsrecht erfolgt die öffentliche Förderung durch eine Anteilsfinanzierung. Eine Erhöhung der Projektkosten ist in diesem Fall im Zuwendungsbescheid grundsätzlich ausgeschlossen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Zuwendung die berücksichtigungsfähigen Kosten des nicht öffentlich geförderten Anteils der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß einer Entscheidung durch die nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständige Behörde, insbesondere bei Ermäßigung der in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Kosten für denwendungszweck (Selbstkostenhöchstbetrag) und/oder beim Eintritt der Erstattungspflicht der Zuwendung, ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Erlösobergrenze für das auf die Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde folgende Kalenderjahr um die Differenz zwischen den tatsächlich genehmigten Zuschlägen und den sich aufgrund der Entscheidung der § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde geminderten Zuschlägen abzusenken. Dies gilt damit mittelbar auch für den Fall, dass die Preisprüfung durch eine andere Behörde als die nach § 25a ARegV zuständige Behörde erfolgt (§ 25a Abs. 4 und 5 ARegV).

Die Aufzinsung der Differenz hat entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV zu erfolgen, d.h. die Differenzen sind in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten und entspricht damit einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt im Jahr, für das der Zuschlag gemäß Ziffern 1 bis 3 des Tenors gewährt

wurde – unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde, aus der sich die Reduktion der Zuschläge ergibt. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Jahres, das der verpflichtenden Minderung der Erlösobergrenze vorangeht. Der Zeitraum und die Höhe der Verzinsung sind angemessen, da es sich insoweit um einen vom Netzkunden ohne eine Möglichkeit der Beeinflussung gewährten Kredit an die Antragstellerin handelt.

Die Beschlusskammer hat das ihr nach § 25a Abs. 4 S. 3 ARegV zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, diese Nebenbestimmung zu erlassen. Um Anpassungen des Zuschlags in Fällen, wie sie in § 25a Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 ARegV geregelt sind, zu gewährleisten, ist diese Nebenbestimmung geeignet und erforderlich. Eine Beibehaltung des Zuschlags trotz der des Eintritts der hier skizzierten Umstände würde dem § 25a ARegV zugrunde liegenden Gedanken, dass die Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens auch der Kontrolle der gemäß § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde unterliegen sollen, widersprechen.

Die konkret angeordnete Rückabwicklung der Anpassung der berücksichtigungsfähigen Kosten über die Erlösobergrenze im Folgejahr der Anpassung mit der Maßgabe der Verzinsung nach § 5 Abs. 2 ARegV ist verhältnismäßig. Die Abwicklung orientiert sich an den Vorgaben der ARegV und stellt lediglich sicher, dass insbesondere in den Fällen, in denen eine Zuwendung zurückerstattet werden muss, eine Berücksichtigung der entsprechenden Kosten über § 25a ARegV nicht zu Lasten der Netznutzer erfolgt.

#### IV.

Eine Entscheidung über die Kosten gemäß § 91 EnWG in Verbindung mit § 2 EnWGKostV i.V.m. Ziffer 4.39 in Anlage zu § 2 EnWGKostV bleibt vorbehalten. Es ergeht hierzu ein gesonderter Bescheid.

#### V.

Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender



Bourwieg

Beisitzer



Wetzel

Beisitzer



Henn

| Ausgangsniveau  |  | 2021     |
|---|--|----------|
| Summe der Kosten nach § 25a ARegV, die im Ausgangsniveau enthalten sind                   |  | ████████ |
| Öffentliche Förderung   |  | ████████ |
| Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau                                       |  | ████████ |
| Kostenmindernder Abzug aufgrund von genehmigten dnbK aus dem Basisjahr für FuE            |  | ████████ |
| Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau nach Abzug der öffentlichen Förderung |  | ████████ |

| Ist-Kosten von Forschungs- und Entwicklungsprojekten nach § 25a ARegV   |   |          |
|---|---|----------|
| <b>Projekt SUSEE</b><br>Smart Sensing Platforms for Smart Energy Grids<br>BK8-23/03782-31 Folgebeschluss zu BK8-22/03782-31 | Ist-Kosten  | ████████ |
|   | davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt | ████████ |
|   | davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt  | ████████ |
|   | davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt        | ████████ |
|   | Förderquote   | 50%      |
|   | Verbleibende Kosten                                       | ████████ |

|   | 2022     | 2023     | 2024     |
|---|----------|----------|----------|
| Ist-Kosten  | ████████ | ████████ | ████████ |
| davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt | ████████ | ████████ | ████████ |
| davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt  | ████████ | ████████ | ████████ |
| davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt        | ████████ | ████████ | ████████ |
| Förderquote   | 50%      | 50%      | 50%      |
| Verbleibende Kosten                                       | ████████ | ████████ | ████████ |

|               |   |          |
|---------------|---|----------|
| <b>Gesamt</b> | Ist-Kosten  | ████████ |
|               | davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt | ████████ |
|               | davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt  | ████████ |
|               | davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt        | ████████ |
|               | Förderquote   | 50%      |
|               | Verbleibende Kosten                                       | ████████ |

|   |          |          |          |
|---|----------|----------|----------|
| Ist-Kosten  | ████████ | ████████ | ████████ |
| davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt | ████████ | ████████ | ████████ |
| davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt  | ████████ | ████████ | ████████ |
| davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt        | ████████ | ████████ | ████████ |
| Förderquote   | 50%      | 50%      | 50%      |
| Verbleibende Kosten                                       | ████████ | ████████ | ████████ |

| Zuschlag in die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr                            |          |
|---|----------|
| Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau nach Abzug der öffentlichen Förderung | ████████ |
| Verbleibende Kosten insgesamt über alle Projekte (t-2)                                    | ████████ |
| Differenz   | ████████ |

|   | 2024     | 2025     | 2026     |
|---|----------|----------|----------|
| Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau nach Abzug der öffentlichen Förderung | ████████ | ████████ | ████████ |
| Verbleibende Kosten insgesamt über alle Projekte (t-2)                                    | ████████ | ████████ | ████████ |
| Differenz   | ████████ | ████████ | ████████ |

|  |
|--|
| <b>Zuschlag auf die Erlösobergrenze nach § 25a ARegV i. H. v. 50 Prozent der Differenz</b> |
|--|

|                 |                 |                 |
|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>50.513 €</b> | <b>33.453 €</b> | <b>11.541 €</b> |
|-----------------|-----------------|-----------------|

| <b>Vergleich mit den Antragswerten</b>       |
|--|
| Beantragter Zuschlag auf die Erlösobergrenze |
| Genehmigter Zuschlag auf die Erlösobergrenze |
| Differenz                                    |

| <b>2024</b>     | <b>2025</b>     | <b>2026</b>     |
|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 |                 |                 |
| <b>50.513 €</b> | <b>33.453 €</b> | <b>11.541 €</b> |
|                 |                 |                 |